

People and Organisation Newsflash



Europäische Union: EuGH-Urteil kann weitreichende Auswirkungen für grenzüberschreitend tätige Arbeitnehmer haben

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat ein Urteil über die Auslegung des Arbeitgeberbegriffs bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten in mehreren Mitgliedsstaaten erlassen. Diese Auslegung kann unter Berücksichtigung des koordinierenden Rechts über soziale Sicherheit (Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und Verordnung (EG) Nr. 987/2009) unmittelbare Auswirkungen auf die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung und das anwendbare Recht eines Arbeitnehmers haben.

Sachverhalt

Eine im Jahr 2011 in Zypern gegründete Gesellschaft schloss mit in den Niederlanden ansässigen Transportunternehmen Flottenmanagementverträge, in denen sie sich gegen Zahlung einer Provision verpflichtete, die Verwaltung der von diesen Unternehmen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit betriebenen Lastkraftwagen für deren Rechnung und auf deren Gefahr zu übernehmen. Die zyprische Gesellschaft schloss ferner Arbeitsverträge mit im internationalen Güterkraftverkehr tätigen Lkw-Fahrern, die ihren Wohnsitz in den Niederlanden begründeten und für die Rechnung der genannten Transportunternehmen in zwei oder mehr Mitgliedstaaten tätig waren.

Nach Ansicht der zyprischen Gesellschaft würden die LKW-Fahrer ihre Tätigkeit nicht wesentlich (d.h. zu mindestens 25%) in ihrem Wohnsitzstaat Niederlande ausüben, so dass gemäß den Regelungen des Artikels 13 VO (EG) Nr. 883/2004 die zyprischen Rechtsvorschriften Anwendung finden sollten, da dort die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Die entsprechenden Anträge auf sozialversicherungsrechtliche Beurteilung wurden beim zuständigen niederländischen Versicherungsträger SVB gestellt. SVB teilte die Auffassung der zyprischen Gesellschaft jedoch nicht und stellte stattdessen fest, dass für die LKW-Fahrer das niederländische Sozialversicherungsrecht Anwendung finden sollte. Als Begründung gab SVB an, dass die in den Niederlanden ansässigen Transportunternehmen die LKW-Fahrer verwalten, die Löhne auszahlen und daher als Arbeitgeber zu berücksichtigen wären.

Urteil des EuGH

Der EuGH kam in diesem Fall zu dem Schluss, dass die Regelungen des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 dahingehend ausgelegt werden können, dass der Arbeitgeber eines Lkw-Fahrers im grenzüberschreitenden Fernverkehr das Unternehmen ist, das die tatsächliche Autorität über diesen Fernfahrer hat, das in Wirklichkeit die Kosten für die Zahlung des Lohnes trägt und die tatsächliche Befugnis hat, ihn oder sie zu entlassen und nicht das Unternehmen, mit dem dieser Fernfahrer einen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat und der in diesem Vertrag formell als Arbeitgeber dieses Fahrers genannt wird".

In der Praxis bedeutet dies, dass die LKW-Fahrer - trotz des formellen Vertragsabschlusses mit der zypriotischen Gesellschaft - als in den Niederlanden beschäftigt behandelt werden und daher den niederländischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit im Rahmen ihrer grenzüberschreitenden Tätigkeit unterliegen.

Take Away

- Es bleibt abzuwarten ob und in welchem Umfang dieses Urteil zu einer Änderung der Auslegung des Arbeitgeberbegriffs in der VO (EG) 883/2004 aus deutscher Sicht führt – wir halten Sie diesbezüglich auf dem Laufenden
- Sollte Unsicherheit über die bestehende Rechtslage bestehen, sprechen Sie uns bitte an, damit wir gemeinsam eine rechtssichere Lösung finden.

Über uns

Ihr Ansprechpartner

Sebastian Kula

Tel.: +49 211 981-2683

sebastian.k.kula@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter steht Ihnen unser Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Heike Hollwedel

Tel.: +49 (0)89 5790 6130

heike.hollwedel@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter People and Organisation Newsflash bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ an:
SUBSCRIBE_PEOPLE_ORGANISATION@DE.PWC.COM.

Wenn Sie den PDF-Newsletter People and Organisation Newsflash abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an:
UNSUBSCRIBE_PEOPLE_ORGANISATION@DE.PWC.COM.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© August 2020 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.